

## ***Das neue Gesundheitsgesetz und seine Konsequenzen für die Jugendarbeit***

### ***Auszug aus dem neuen Gesundheitsgesetz***

(tritt voraussichtlich Mitte 2008 in Kraft)

.....  
.....

#### **5. Teil: Gesundheitsförderung und Prävention**

##### **Grundsatz**

§ 46. 1 Der Kanton und die Gemeinden unterstützen Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) und zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten (Prävention).

2 Sie können eigene Massnahmen treffen oder Massnahmen Dritter bis zu 100 Prozent subventionieren.

##### **Berichterstattung**

§ 47. 1 Die Direktion überwacht den Gesundheitszustand der Bevölkerung, soweit damit nicht die Bundesbehörden betraut sind, und informiert die Öffentlichkeit regelmässig darüber.

2 Sie kann bei Personen und Institutionen, die ihrer Aufsicht unterstehen, sowie in öffentlichen und privaten Schulen die erforderlichen Daten erheben.

3 Sie kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

##### **Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs**

§ 48. 1 Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

2 Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. Anschriften und Schilder von Betrieben,
  - b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen,
- 556

c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten,

d. weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.

3 Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.

4 Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.

5 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

6 Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten,

wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

7 Der Kanton sorgt zusammen mit den Gemeinden für ein Netz von Suchtpräventionsstellen. Er unterstützt Therapieangebote sowie Massnahmen Dritter zur Prävention, Therapie und Schadensminderung.

### **Anleitung in Schulen**

§ 49. 1 Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volks-, Mittel- und Berufsschulen dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhüten.

2 Der Kanton sorgt für die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und stellt entsprechende Lehrmittel bereit.

.....  
.....

### **Was heisst das konkret für die Jugendarbeit**

Für die Jugendarbeit ist speziell § 48, Abschnitt 3, 4, 5, und 6 wichtig. Konkret heisst das:

Die Abgabe von Tabakwaren und Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren, sowie die Abgabe von gebranntem Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie gratis ist. An Anlässen, welche hauptsächlich von Menschen unter 18 Jahren besucht werden darf der Verkauf und Konsum von Alkohol und Tabakwaren nicht gefördert und/oder beworben werden. Finden Anlässe in öffentlichen Gebäuden statt gilt ein absolutes Rauchverbot, wenn das Rauchen nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Auf dem Areal auf welchem Jugendarbeitende die Verantwortung haben, dürfen sie also auch die Weitergabe von Alkohol und Tabak unter Jugendlichen nicht tolerieren, sofern eine/e der Beteiligten noch nicht den gesetzlichen Alterslimiten entspricht.

Beispiel 1:

An einem Open-Air Anlass, welcher von der Jugendarbeit gemeinsam mit Jugendlichen organisiert wurde beobachtest du eine Gruppe von Mädchen, welche eine Flasche Smirnoff-Ice zirkulieren lassen. Einige der Mädchen sind bereits 18, andere aber erst 17. Was machst du?

Falls die Jugendarbeit die formale Verantwortung für den Anlass hat, musst du intervenieren. Die Mädchen, welche bereits 18 sind machen sich strafbar, indem sie die Flasche auch an die Jüngeren weitergeben. Du musst sie darauf aufmerksam machen und notfalls auch vom Platz weisen.

Beispiel 2:

Im Eingangsbereich des Treffs bittet ein 13-jähriger Junge einen 16-jährigen Kollegen um eine Zigarette, um diese draussen zurauchen. Wie reagierst du?

Der ältere Junge macht sich strafbar, wenn er die Zigarette gibt. Die Jungs befinden sich in deinem Verantwortungsbereich. Du musst also intervenieren und den älteren Jugend daran hindern seinem jüngeren Kollegen die Zigarette zu geben und damit unter deiner Aufsicht eine Straftat zu begehen.

Beispiel 3:

Eine jugendliche Gruppe will den Jugend-Partyraum neu streichen und sprayen. Einer der Sprayer kopiert beim Sprayen eine Werbung für Wodka. Was tust du?

Du musst der Gruppe klar machen, dass Werbung für Tabak und Alkohol in Räumen die vorwiegend von Jugendlichen genutzt werden verboten ist und dass demzufolge auch die aufgesprayte Werbung anders übermalt werden muss, andernfalls machst du dich strafbar.

Gemäss **Verordnung über den Suchtmittelmissbrauch vom 21. Mai 2008** ist das Rauchen verboten in:

- Gebäuden der öffentlichen Verwaltung
- Kultur-, Kultus-, Bildungs- und Sportstätten
- ...

Für die dazugehörigen Aussenräume im Freien muss das Rauchen ausdrücklich gestattet werden (mit Kennzeichnung).

**Das heisst für die Jugendarbeit:**

Da in den meisten Treffs Kultur- und Bildungsangebote stattfinden ist nicht nur das Rauchen innerhalb der Treffs ab sofort verboten, es muss im Aussenbereich ausdrücklich erlaubt werden.

Verstösse gegen das Rauchverbot werden mit Busse von bis zu Fr. 1000.- geahndet.